



4. März 2025

# #NUiFerklärt

Geflüchtete aus der Ukraine:  
Langfristige Bleibeperspektive

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der  
DIHK Service GmbH

Heute mit ...



## Tetiana Bilas

Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge



Projektreferentin



030 20 308 6576



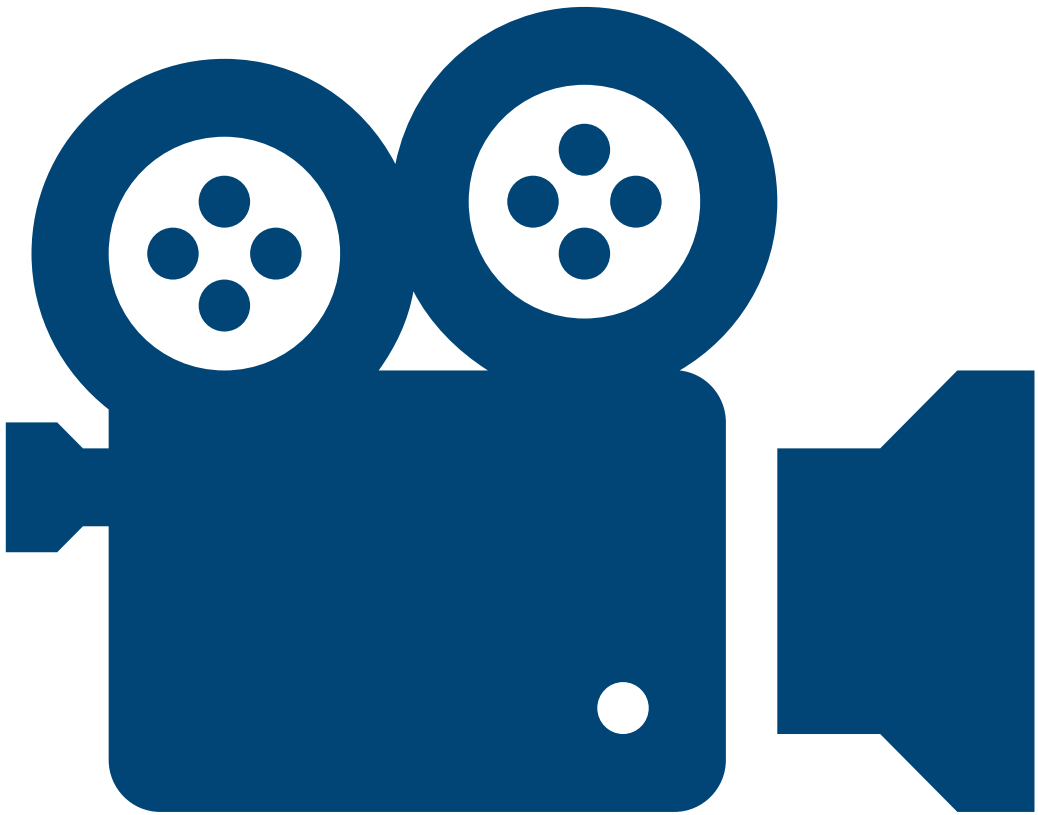
[bilas.tetiana@dihk.de](mailto:bilas.tetiana@dihk.de)

<https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de>



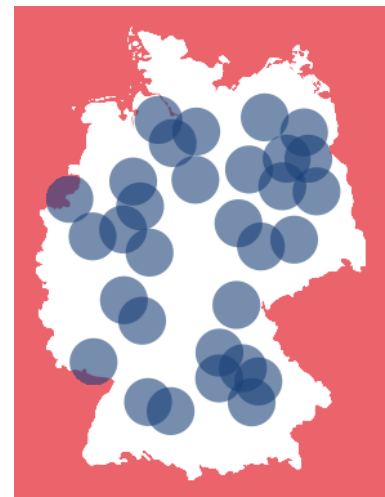
Die Veranstaltung wird aufgezeichnet

Datenschutz-Hinweis





Das größte **Unternehmensnetzwerk** zur Beschäftigung Geflüchteter in Deutschland



Betriebe im NETZWERK

**4439**



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

# Das NETZWERK auf einen Blick

Informationen und  
Überblick verschaffen



Erfahrungsaustausch  
und Kooperationen



Sichtbarkeit Ihres  
Engagements



# Regionalbotschafter\*innen gesucht!



Unsere aktuellen Botschafter\*innen



Auf der Suche nach Beratung zum Thema?



Q&A zum #NUiFerklär:  
„Geflüchtete aus der Ukraine:  
Langfristige Bleibeperspektive“

[Direkter Kontakt zum NUiF-Team](#)



01

# Geflüchtete aus der Ukraine: Zahlen





# Anzahl von Geflüchteten aus der Ukraine

≈ **6,9 Mio.** Menschen  
sind aus der Ukraine geflohen



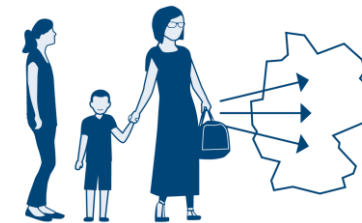
**1.248.210**  
Geflüchtete aus der Ukraine  
im AZR registriert



**32%** Minderjährige

**45 %** Frauen

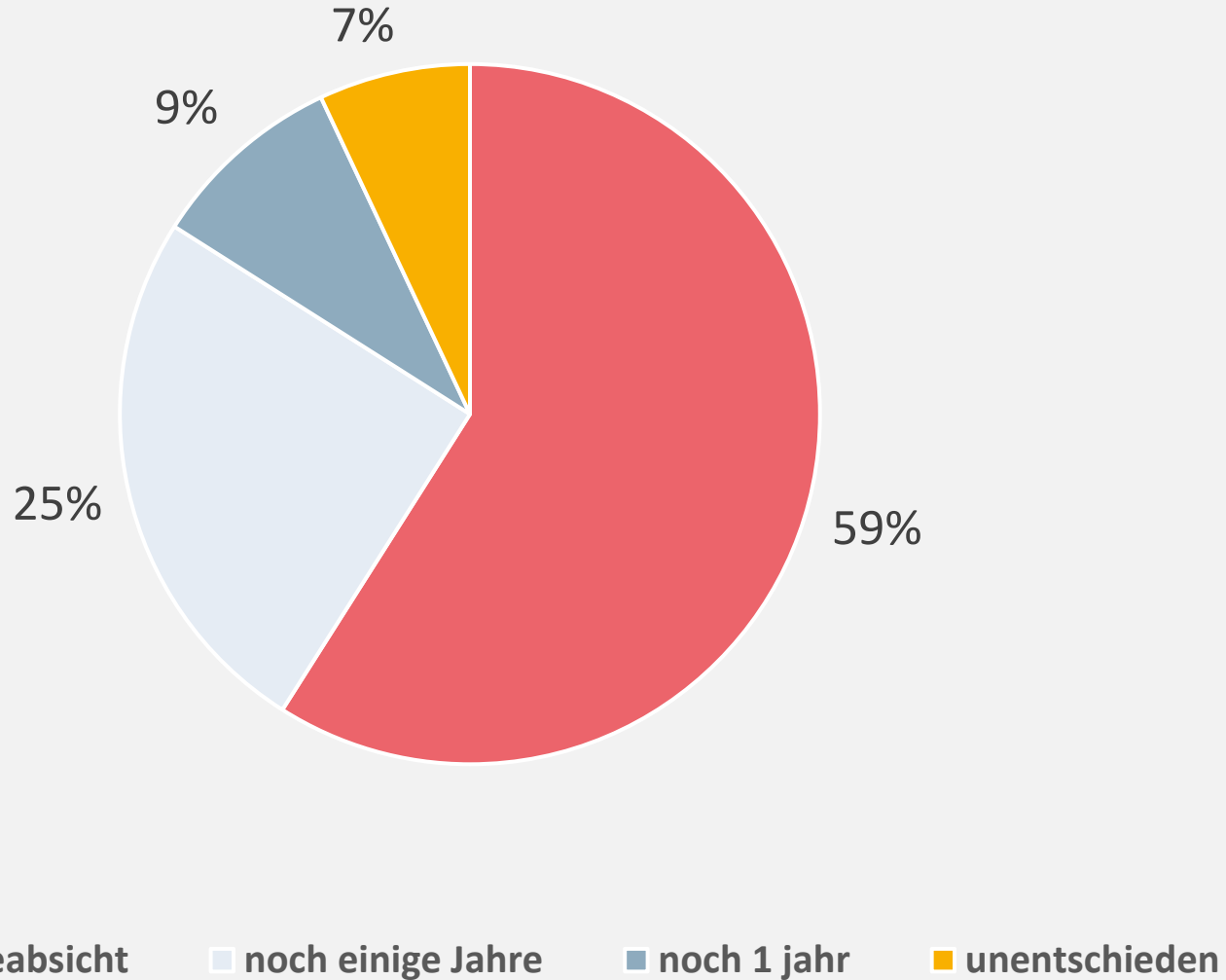
**23 %** Männer



 **98%** Ukrainer\*innen

 **2%** Staatsangehörige anderer Drittländer

# Bleibeabsichten Geflüchteter aus der Ukraine



Hier herunterladen





NETZWERK Unternehmen  
integrieren Flüchtlinge

02

Arbeitsmarktintegration



# Arbeitsmarktintegration in Zahlen

**424.800** arbeitssuchend gemeldet

(Stand: Jan 2025)

**211.200** arbeitslos gemeldet

(Stand: Jan 2025)

**148.000** in Maßnahmen/  
Integrationskursen / berufsbezogenen  
Sprachkursen

**245.000** sozialversicherungspflichtig  
Beschäftigte (Stand: Nov 2024 vs. 168.600 Dez 2023)

**50.800** in geringfügiger Beschäftigung

[Hier herunterladen](#)









CHECKLISTE FÜR EHRENAMTLICHE  
**SO GELINGEN ANKOMMEN  
UND ARBEITSMARKTZUGANG  
FÜR GEFLÜCHTETE AUS DER  
UKRAINE**



MIT UKRAINISCHER ÜBERSETZUNG

# Arbeitsmarktintegration der Ukrainer\*innen

## Branchen mit hoher Beschäftigung von Ukrainer\*innen

-  Industrie
-  Handel
-  Gesundheits- und Sozialwesen
-  Baugewerbe
-  Gastgewerbe
-  Wirtschaftlicher Dienstleistungssektor

## Hindernisse bei der Arbeitsmarktintegration

- ◆ Geringe Deutschkenntnisse
- ◆ Fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- ◆ Probleme bei der Anerkennung von Abschlüssen
- ◆ Langwierige Verfahren
- ◆ Fehlendes Wissen über das deutsche Ausbildungssystem

43 % der Schutzsuchenden hatten Ende 2024 einen Job

## Checkliste für Betriebe





NETZWERK Unternehmen  
integrieren Flüchtlinge

03

## Aufenthaltsstatus & Bleibeperspektive



# Vorübergehender Schutz nach dem EU-Recht

Der vorübergehende Schutz wurde durch den EU-Ratsbeschluss 2022/382 am 4. März 2022 eingeführt.

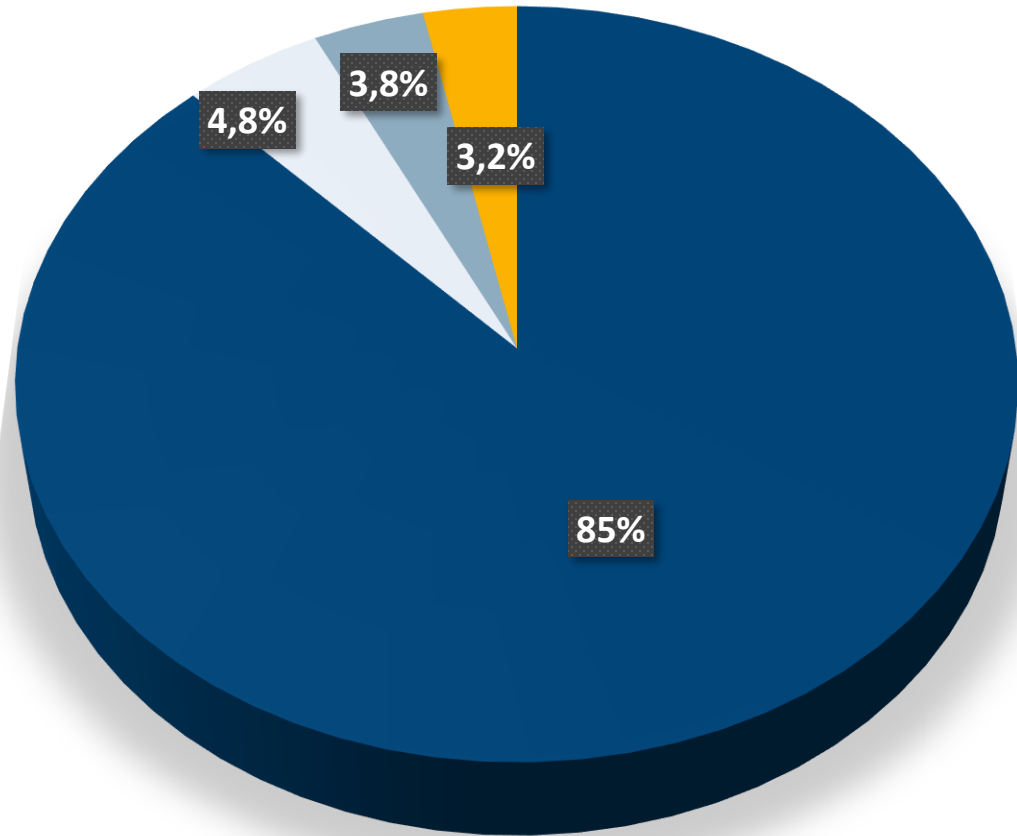
## Schutzberechtigt sind:

- ✓ Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine lebten.
- ✓ In der Ukraine anerkannte Flüchtlinge und Schutzberechtigte nach internationalem Recht
- ✓ Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen oder anerkannten Flüchtlingen
- ✓ Drittstaatsangehörige mit unbefristetem Aufenthalt in der Ukraine, die nicht sicher in ihre Herkunftsländer zurückkehren können.

## Folgenden Gruppen kann der vorübergehende Schutz gewährt werden (liegt im deren Ermessen):

- ? Personen mit befristetem Aufenthalt in der Ukraine, die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können
- ? Ukrainer\*innen, die sich „nicht lange“ vor dem 24. Februar 2022 bereits in der EU aufhielten.

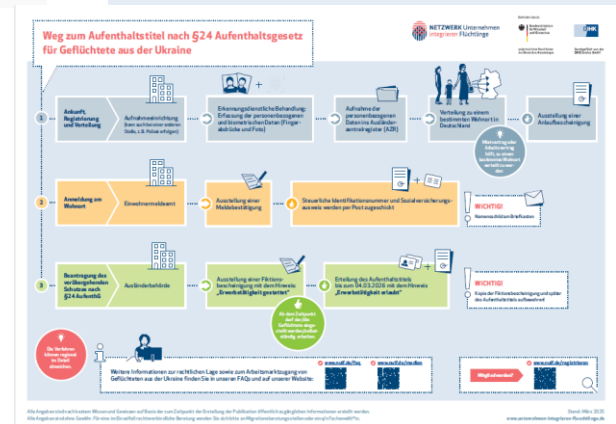
# Aufenthaltsstatus ukrainischer Geflüchtete



- Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG
- Fiktionsbescheinigung
- Aufenthaltstitel beantragt
- kein Schutzgesuch geäußert

n = 1.248.210

[Unsere Infografik](#)





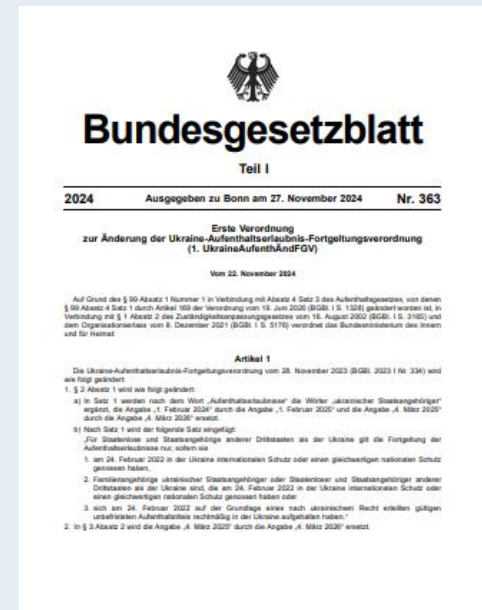
# Neue Regelungen zur Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ab dem 5. März 2025

Der Schutzstatus wird nur noch für folgende Gruppen automatisch **bis zum 4. März 2026** verlängert:

- ✓ Ukrainische Staatsangehörige.
- ✓ Personen, die am 24. Februar 2022 internationalen Schutz in der Ukraine hatten.
- ✓ Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen oder anerkannten Flüchtlingen.
- ✓ Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine am 24. Februar 2022.

**Voraussetzung:** die aktuelle Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG soll noch **zum 1. Februar 2025** gültig sein.

**⊘ Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige** ohne Schutzstatus bzw. nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine erhalten **ab dem 5. März 2025** keine Verlängerung ihres Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG. Sie müssen auf andere Aufenthaltstitel oder das Asylverfahren ausweichen. Für die Ersteinreise nach Deutschland benötigen sie jetzt ein Visum.



# Relevante Aufenthaltserlaubnisse für Auszubildende und Mitarbeitende:

- Aufenthaltserlaubnis für **betriebliche oder schulische Aus- und Weiterbildung** (§ 16a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für **Fachkräfte mit Berufsausbildung** (§ 18a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für **Fachkräfte mit akademischer Ausbildung** (§ 18b Abs. 1 AufenthG)
- **Blaue Karte EU für hochqualifizierte Fachkräfte** (§ 18g AufenthG) \*
- Aufenthaltserlaubnis bei Zulassung über **zwischenstaatliche Beschäftigungsvereinbarungen**, z.B. Au-pair, FSJ, Berufskraftfahrer: innen (§ 19c Abs. 1 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis bei **ausgeprägter berufspraktischen Erfahrung** (§ 19c Abs. 2 AufenthG)  
(Gilt für alle nicht-reglementierten Berufe in allen Branchen)
- Aufenthaltserlaubnis bei **öffentlichem Interesse** (§ 19c Abs. 3 AufenthG)

## TIPP:



\* Erteilung der Blauen Karte EU direkt nach dem §24 AufenthG ist gesetzlich gesperrt (§ 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Einige Ausländerbehörden, z.B. in Berlin (Verfahrenshinweise, Seite 223) und Baden-Württemberg (Hinweisschreiben, Seite 3) nutzen das Prinzip einer „logischen Sekunde“ und erteilen die Blaue Karte direkt nach dem Titel nach § 18b Abs. 1. AufenthG. Wir empfehlen diese Wechsellmöglichkeit mit der zuständigen Ausländerbehörde vor der Beantragung abzustimmen.



# Sonstige Wechselmöglichkeiten

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der **Suche eines Ausbildungsplatzes** (§ 17 Abs. 1 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zur **Arbeitsplatzsuche** (§ 20 Abs.1 und 2 AufenthG und § 20a AufenthG – Chancenkarte)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer **selbstständigen Tätigkeit** (§ 21 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis aus „**familiären Gründen**“ (§§ 28 – 36 AufenthG)

## TIPP:



Es ist manchmal möglich, den „vorübergehenden Schutz“ und einen weiteren Aufenthaltstitel gleichzeitig innezuhaben (z.B. § 18b AufenthG (BMI-Rundschreiben, Seite 14)). Es ist ratsam, die zuständige Ausländerbehörde dazu anzusprechen bzw. sich bei Bedarf rechtlich beraten zu lassen, um den individuellen Fall zu klären.

## Wechsel von §24 AufenthG in diese Aufenthaltstitel ist gesetzlich gesperrt:

- § 16b AufenthG - Studium
- § 16e AufenthG - Studienbezogenes Praktikum EU
- § 17 Absatz 2 AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung
- § 18g AufenthG - Blaue Karte EU für Fachkräfte\*
- § 18d AufenthG - Forschung
- § 19e AufenthG - Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst



✦ Die genauen Voraussetzungen und Anforderungen können je nach individueller Situation variieren und es ist ratsam, sich für spezifische Informationen an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden.

# §24 AufenthG und Niederlassungserlaubnis

✗ Direkter Wechsel vom §24 AufenthG zur Niederlassungserlaubnis ist unmöglich.

✓ Alternative: §24 AufenthG → §§ 18a, 18b, oder Blaue Karte EU → Niederlassungserlaubnis



## Vorteile einer Niederlassungserlaubnis:

- 1 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis
- 2 keine Wohnsitzauflage
- 3 direkte Einbürgerung
- 4 Möglichkeit eines Familiennachzugs (Kernfamilie)



## Wichtige Fristen im Überblick:

- **Fachkräftetitel:** Niederlassungserlaubnis i. d. R. nach **3 Jahren**
- **Mit Ausbildung/Studium in Deutschland:** Verkürzung auf **2 Jahre**
- **Blaue Karte EU:** Antrag nach **21 Monaten** mit **B1-Deutsch** möglich



# §24 AufenthG und Einbürgerung



✗ Eine Einbürgerung aus §24 AufenthG ist nicht direkt möglich.

✓ Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, 18g, 19c Absatz 2, 19c Absatz 3 → Einbürgerung

## Voraussetzungen:

- 1 Im Regelfall **5 Jahre** Aufenthalt in Deutschland (inkl. Zeiten mit Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis)
- 2 **3 Jahre** bei besonderer Integrationsleistung (z.B. besondere schulische/berufliche Leistungen, ehrenamtliches Engagement) & Deutschkenntnissen auf C1-Niveau
- 3 Eigenständige Lebensunterhaltssicherung
- 4 Im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis
- 5 Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit (biometrischer Pass oder anderes Identitätsdokument)
- 6 Nachgewiesene Deutschkenntnisse von mind. B1
- 7 Bekennung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- 8 Bekennung zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands
- 9 Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung
- 10 Keine Vorstrafen (Haftstrafe von mehr als 3 Monaten zur Bewährung oder Geldstrafen > 90 Tagessätzen)

Hier herunterladen



# #NUiFerklärt geht weiter!

21. Januar: Wer darf wann arbeiten?

29. Januar, Auszubildende aus Drittstaaten

04. Februar: Ausbildungs-Aufenthaltsitel & Ausbildungsduldung

11. Februar: Wohnsitzauflage und Residenzpflicht

18. Februar: Chancen-Aufenthaltsrecht und  
der Übergang zu §§ 25a & 25b AufenthG

25. Februar: Religion am Arbeitsplatz: Ramadan Spezial

04. März: Geflüchtete aus der Ukraine: Langfristige Bleibeperspektive

**11. März, 10:00-10:30 Uhr:**  
Mitwirkungspflichten und Identitätsklärung

**18. März, 10:00-10:30 Uhr:**  
Passbeschaffung ausgewählter Länder: Syrien, Afghanistan, Eritrea, Guinea

**25. März, 10:00-10:30 Uhr:**  
Einbürgerung



Die Aufzeichnungen der einzelnen Termine finden Sie auf unserer Webseite



## Unsere nächsten Termine

**05.03.2025**

online

Reihe mit der IHK Halle-Dessau: Beschäftigte aus dem Ausland: Praxistipps für eine erfolgreiche Zusammenarbeit



**19.03.2025**

online

#GemeinsamIntegrieren mit der IHK Trier: Rekrutierung von Menschen mit Fluchthintergrund erfolgreich gestalten



**21.03.2025**

online

Webinar: Prüfungsvorbereitung für Ausbilder\*innen



[Hier geht es zu unserem Terminkalender mit allen Veranstaltungen](#)



Auf der Suche nach Beratung zum Thema?

Q&A zum #NUiFerklärt

„ Geflüchtete aus der Ukraine: **Langfristige Bleibeperspektive**“



[Hier zum Q&A-Termin wechseln](#)

